



Kanton Zürich
Baudirektion

13. Sep. 2023



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 21-0203

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

Ausbau Gossauerbach (Hochwasserschutz) «Im Zentrum»

- Gemeinde Gossau
- Bauherrschaft Gemeinde Gossau, Bauabteilung, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
- Gewässer Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6431
- Lage Im Zentrum, Zentrumszone
- Koordinaten 2699774 / 1240415
- Massgebende Unterlagen
- Technischer Bericht 19745-32-300 vom 30.03.2023
 - Kostenvoranschlag 19745-32-301 vom 30.03.2023
 - Übersicht 19745-32-302 1:2500 vom 30.03.2023
 - Situation 19745-32-303 1:200 vom 30.03.2023
 - Längenprofil 19745-32-304 1:200 vom 30.03.2023
 - Querprofile 19745-32-305 1:50 vom 30.03.2023
 - Situation, Details Ökologie, 19745-32-306 1:200 vom 30.03.2023
 - Detailplan 19745-32-306 1:20 1:10 vom 30.03.2023
 - Bauphasenplan 19745-32-308 1:400 vom 30.03.2023
 - Landerwerb 19745-32-309 1:200 vom 30.03.2023
 - Kostenbeteiligung 19745-32-310 1:500 vom 30.03.2023
 - Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 28.04.2023
 - Gewässerraum, Strecke 1.275-1.352, 19745-32-321a vom 28.04.2023
 - Begleitschreiben Planer rev. 20.07.2021
 - Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2023
- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
 - C. Fischerei
 - D. Bodenschutz
 - E. Gewässerraumfestlegung
 - F. Staatsbeitrag
 - G. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Gossau plant, den Gossauerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6431 (ehemals Nr. 3.0), im Abschnitt zwischen Laufenbachstrasse und Strasse «Im Zentrum» hochwassersicher auszubauen. Im Weiteren finden eine gestalterische Aufwertung sowie die Einbindung des Bachgerinnes in die umliegende Landschaft statt.



Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge etwa 77 m
Ausbauwassermenge 10 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 9. Juni 2023 bis 9. Juli 2023 bei der Gemeinde öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2023 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-KOWA Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG) oder für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu würdigen.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und



Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Cornelia Menge (+41 43 259 39 36)
KbS-Nr. 0115/I.0021 AL 0115/0041-03

Von dem Projekt betroffen ist der Standort Nr. 0115/I.0021, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung (AltIV) eingetragen ist. Auf die Altlastensituation wird in den vorliegenden Unterlagen (Technischer Bericht, Punkt 2.7) hingewiesen. Es ist jedoch lediglich erwähnt, dass der Standort nicht untersucht werden muss. Auf die Problematik der Entsorgung von belastetem Material und der Einhaltung von Art. 3 AltIV wird nicht eingegangen.

Der Umgang mit belasteten Standorten ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei der Entsorgung der belasteten Bauabfälle sind die Vorgaben der Abfallverordnung (VVEA) sowie der «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Juli 2020) zu beachten. Bei Bauvorhaben im Bereich von belasteten Standorten sind die Arbeiten von einer Altlastenfachperson zu begleiten. Es ist vor Baubeginn ein Vorgehens- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches dem AWEL zur Genehmigung einzureichen ist. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Erosion von belastetem Material durch das Projekt (auch zu einem späteren Zeitpunkt) kommt. Dies ist in dem Vorgehenskonzept aufzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Güterflussdaten im Altlasten-Informationssystem (ALIS) des Kantons Zürich zu erfassen und es ist dem AWEL, zwecks Nachführung des KbS, eine Schlussdokumentation einzureichen.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Rückbau der Schwelle und die Aufwertung des Gossauerbachs wird seitens FJV begrüsst. Um möglichst eine hohe Strukturvielfalt zu erzeugen, sollten die vorgesehenen Störsteine nicht einzeln, sondern in Gruppen eingebaut werden. Bei deren Platzierung sowie dem Bau der Schwellen ist der Fischereiaufseher beizuziehen. Das Vorhaben kann aus fischereilicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.

Die Festlegung des Gewässerraums ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.



D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Nicole Hubel (+41 43 259 57 72)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Bei temporären Beanspruchungen muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Gebiet teilweise Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenem Boden ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch).

E. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-KOWA Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt «Im Zentrum» mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 19745-32-320a zur Gewässerraumfestlegung vom 28. April 2023 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 19745-32-321a vom 28. April 2023 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt «Im Zentrum» steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



F. Staatsbeitrag

AWEL-WB-KOWA Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 30.03.2023	Fr.	1 435 889
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (z. B. Ufermauern, Belags- und Umgebungsarbeiten, Unterfangungen)	Fr.	<u>682 824</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich der geschuldeten Mehrwertsteuer von 7.7 %	Fr.	<u>753 065</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) und § 14 a Abs. 1 der Hochwasserschutzverordnung vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 753 065	Fr.	<u>75 307</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr.	<u>75 307</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2030 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt. Der Betrag wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

G. NFA-Beitrag

AWEL-WB-KOWA Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Gossau 2024 weiterzuleiten ist.



Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 753 065	Fr. <u>263 573</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)	Fr. <u>263 573</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2030 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger (sandra.winiger@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Störsteine und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - f) Die Sohlschwellen sind so zu gestalten, dass eine Längsvernetzung für Kleintiere, insbesondere Jungfische, ermöglicht wird und keine treppenartigen Abstürze entstehen (z. B. Schrägstellung der Schwellensteine). In den Kolkbereichen sind die Blocksteine mindestens 1 m unter der Kolksohle einzubauen. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - g) Für die einzelnen Bauelemente (Niederwasserrinne, Querriegel, harter Uferverbau etc.) ist eine Pilotstrecke zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie dem Fischereiaufseher genehmigen zu lassen.



- h) Die Gerinnegestaltung soll sich an den obenliegenden, naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren.
- i) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- j) Allfällige Absturzsicherungen bei den Ufermauern sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- k) Der ehemalige Turbinenkanal, $d = 1'000$ mm, ist vollständig, mit geeignetem Material zu verfüllen.
- l) Während den Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- m) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- n) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- o) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil so weit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- p) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- q) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
- r) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Gossau.
- s) Es sind ein detailliertes Unterhaltskonzept (z.B. Umgang mit ausgewaschenem Sohlsubstrat) sowie ein Pflegeplan für das Gewässer auszuarbeiten. Darin sind u. a. die Verantwortlichkeiten wie auch die Zugänglichkeiten zu den verschiedenen Gewässerabschnitten zu regeln. Die Dokumente sind vor der Abnahme dem AWEL, Abteilung Wasserbau vorzulegen.
- t) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.



2. Das vom neuen Bachlauf öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet ist von der zuständigen Gemeinde zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Gossau zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- a) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 - b) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Gewässers zuzuordnen. Die zuständige Gemeinde Gossau hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.

II. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Es ist ein Vorgehens- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches dem AWEL spätestens einen Monat vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen ist. In diesem ist auch aufzuzeigen, dass es zu keiner Erosion von belastetem Material durch das Projekt (auch zu einem späteren Zeitpunkt) kommt.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Der Bachlauf muss in Form eines schmalen, pendelnden Niederwassergerinnes ausgebildet werden.
- d) Die Sohlschwelen müssen mit formwilden Blöcken geschüsselt und rau gestaltet werden.
- e) Störsteine sind in Gruppen einzubauen.
- f) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter (christoph.quinter@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Die Arbeiten müssen in der Ausführungsphase generell in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen.



- g) Die lokale Pachtgesellschaft Fischereirevier 253 ist mit einer elektronischen Kopie der Verfügung zu bedienen (Kontakt: Marc Kluser, marc.kluser@gmx.ch).
- h) Der vorgesehenen Festlegung des Gewässerraums kann aus fischereirechtlicher Sicht zugestimmt werden.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (siehe www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

VI. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 75 307, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Staats- und



Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt, spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung. Dem Gesuch beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.

- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

VII. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 263 572, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VI.

VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Altlasten	Fr.	363.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	131.30
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	264.00
Total	Fr.	758.30


IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Gossau, Bauabteilung, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilage: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- dsp Ingenieure + Planer AG, Zürichstrasse 4, 8610 Uster (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- AWEL / Wasserbau / Ruedi Karrer (elektronisch)
- AWEL / Wasserbau / Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL / Finanzen und Controlling / Eileen Keller (elektronisch)

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

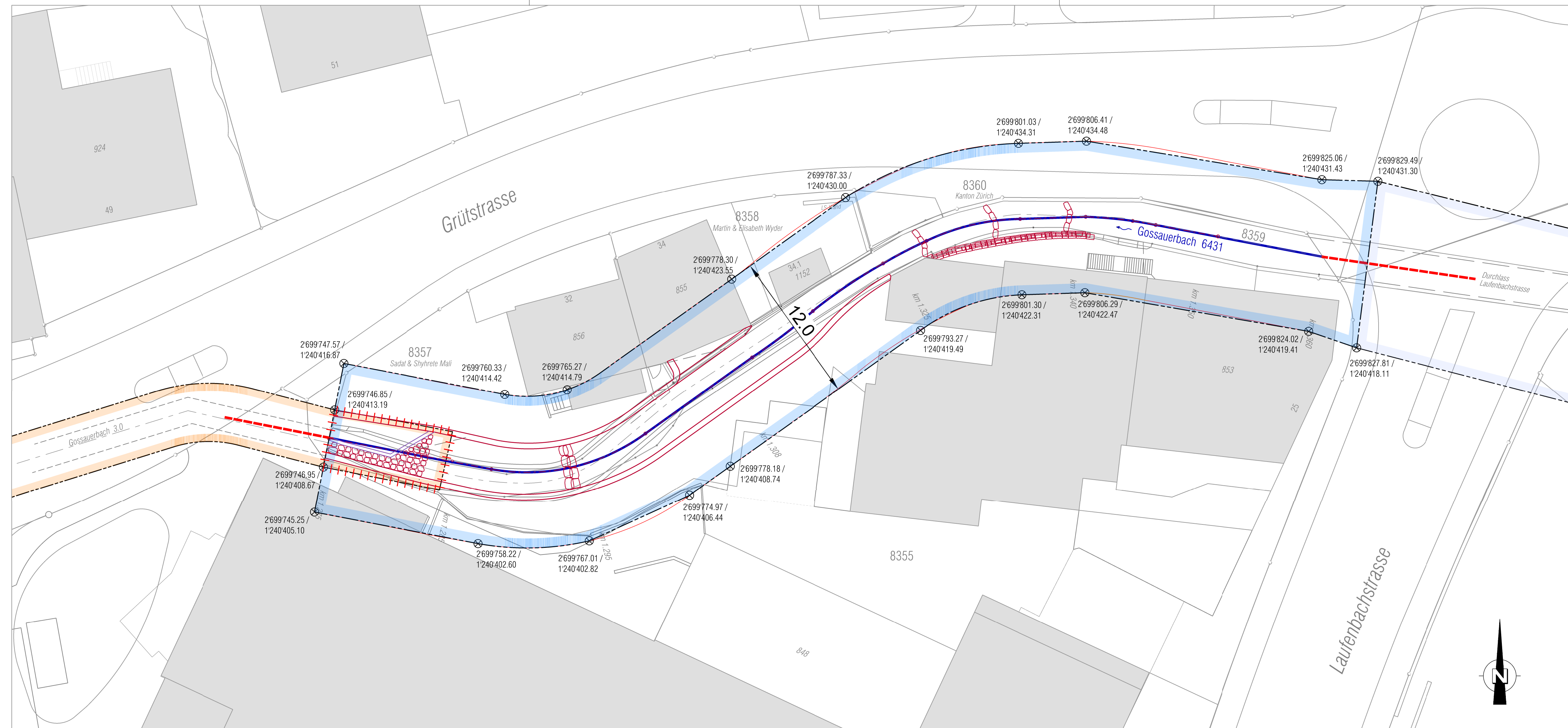

Christoph Zemp, Amtschef

Für diese Verfügung ist bis heute
beim AWEL/Wasserbau kein
Rekurs eingegangen.


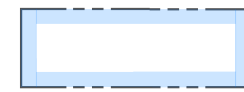


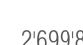





Zürich 11. April 2025
AWEL, Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunaler Wasserbau


Sandra Winiger

Versanddatum: 13. Sep. 2023

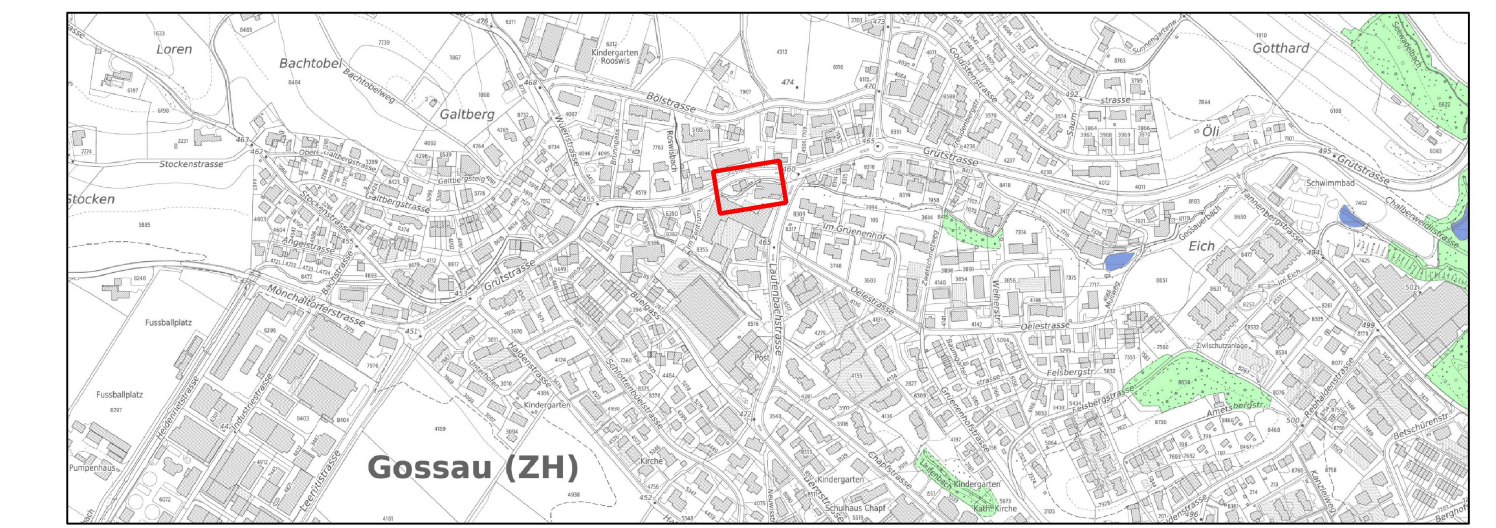


Legende

-  Festgelegter Gewässerraum
-  Festzulegender Gewässerraum
-  Festzulegender Gewässerraum gem. Drittvorlage
-  Aufzuhebender Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte
-  Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-  offen / eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen / eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Gossauerbach Bachname
-  6431 Bachnummer

Ausbau Gossauerbach

Bauprojekt



Gewässerraum 1:200

Strecke
km 1.275 - 1.352

PROJEKTVERFASSER:				
dsp Ingenieure + Planer AG				
Zürichstrasse 4, CH-8610 Uster T +41 44 905 88 88				
Rev.	Datum	Gez.	Gepr.	Visum
	30.03.2023	kuy	frm	
a	28.04.2023	kuy	frm	
b				
c				
Format	30 x 105	MST.		1 : 200
Plan-Nr.	19745.32 - 321a			

Ausbau Gossauerbach Nr. 6431, km 1.275 - 1.352

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Bauherr / Bauträgerschaft
Gemeinde Gossau
Bauabteilung

Projektphase
Bauprojekt 2023

Bericht-Nr.
19745-32-320a

Datum
30.03.2023 /
rev.: 28.04.2023



Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Anmerkungen, Änderungen
0.1	24.06.2021	Vorprüfung
1.0	30.03.2023	Genehmigungsexemplar
1.1	14.04.2023	Einfügen neue Gewässernummer
2.0	[a] 28.04.2023	Anpassung Schnittstellen zu angrenzenden Gewässerraum-Festlegungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
	2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	5
	2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts	5
3	Bestimmung des Gewässerraums	5
	3.1 Offene Gewässer	5
4	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	6

I Ausgangslage

Der Gossauerbach liegt im betrachteten Bachabschnitt in einem relativ stark überbauten Gebiet und das bestehende Bachgerinne ist in verschiedenen Abschnitten für das schadlose Abführen von grösseren Hochwassern zu klein. Das Gerinne des Gewässers soll deshalb auf die Bemessungsgrösse $10 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgebaut und die Hochwassersicherheit verbessert werden. Neben dem Schutz vor Hochwasser ist auch eine Verbesserung der Fischgängigkeit und die gestalterische Aufwertung und Einbindung des Bachgerinnes in die umliegende Landschaft sicherzustellen.

Dort wo es die Platzverhältnisse zulassen wird das Bachgerinne auf 3.50 m verbreitert. Bei den durch Strasse und anliegende Gebäude gegebenen Engstellen wird die Vergrösserung der Abflusskapazität mit einer teilweisen Erhöhung der Ufermauern erreicht. Die im obersten Teil des betrachteten Bachabschnittes liegende südseitige Ufermauer beim Vorgelände des Accum-Areals wird etwas verschoben, um die Wiederkehrperiode der Überflutung desselben hinaufzusetzen.

Die beiden Objekte Grütstrasse 32 und 34 sind im kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten der Gemeinde Gossau ZH als Objekte des Denkmal- und Heimatschutzes von kommunaler Bedeutung verzeichnet.

Nicht Bestandteil dieses Projektes ist der Ausbau des Bachdurchlasses „Grütstrasse“, welcher durch den Kanton Zürich im Rahmen einer Strassensanierung erfolgt.

Für den Ausbau des Bachdurchlasses wurde im Juli 2020 ein Gewässerraum festgelegt. Dieser überlappt sich mit dem vorliegenden Projekt auf rund 10 m Länge und wird entsprechend eingekürzt.

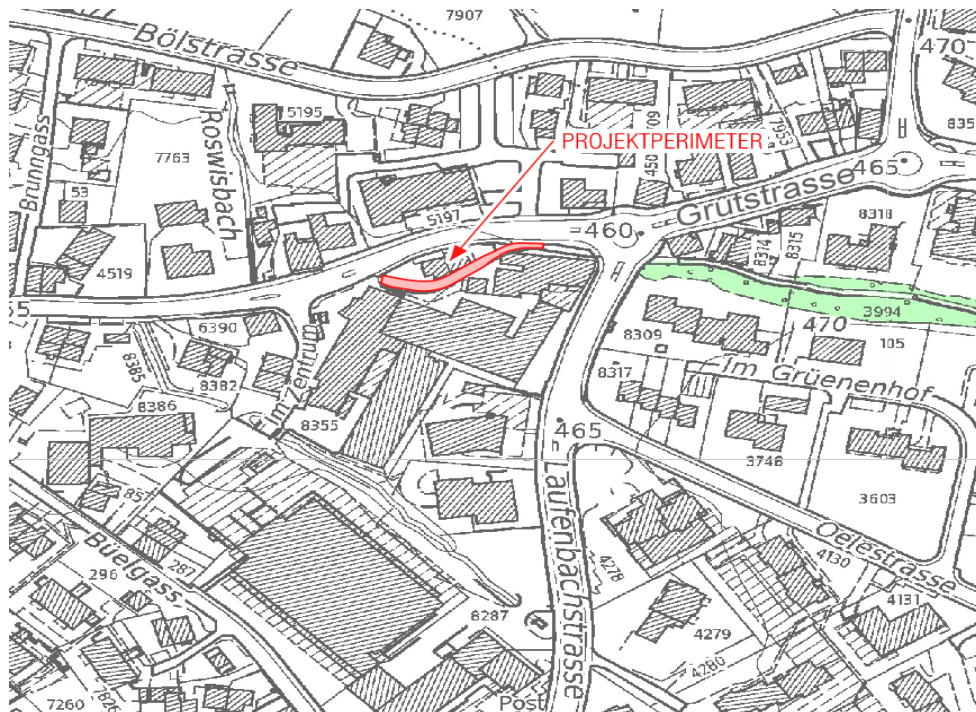


Abbildung I: Projektperimeter

2 Gesetzliche Grundlage

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt "Ausbau Gossauerbach, km 1.275 – 1.352" hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3 Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Offene Gewässer

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 m bis 15 Meter natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes $2.5 \times \text{Gerinnesohlebreite} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Im vorliegenden Projekt misst die aktuelle Gerinnesohlebreite gemäss Angaben im GIS-Browser des Kantons Zürich 2,0 m. Gestützt darauf ist als Basis ein Gewässerraum mit **12.0 m Breite** auszuscheiden.

Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen.

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).